

diese gegebenenfalls zurückzahlen muß. Sobald die Kommission künftig Kenntnis davon erhält, daß ein Mitgliedstaat Beihilfemaßnahmen ergriffen hat, ohne den Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 nachzukommen, wird sie im Amtsblatt eine entsprechende Warnung veröffentlichen, in der sie die möglichen Beihilfeempfänger auf diese Gefahr hinweist.

Die Kommission erinnert daran, daß der Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. Juni 1973 in der Rechtssache 77/72 entschieden hat, daß „Artikel 93 Absatz 3 letzter Satz für den Fall der beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen Verfahrensregeln aufstellt, die der nationale Richter würdigen kann...“.

---

## STAATLICHE BEIHILFEN

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)*

**Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2, erster Satz des Vertrages an die neben den Mitgliedstaaten Beteiligten über den Vorschlag des Königreichs der Niederlande, Beihilfen zugunsten der Baumwoll-, Kunstseide-, Leinen- und Juteindustrie, der Wollindustrie, der Bandwaren-, Zwirn-, Gürtel- und Webwarenindustrie sowie der Konfektions- und Strickwarenindustrie zu gewähren**

Die Kommission hat das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWGV hinsichtlich der geplanten Beihilfen eingeleitet. Angesichts der Tatsache, daß es sich um eine Wiederholung früherer Maßnahmen und die Nichtbefolgung einiger Grundelemente des Vertrages in bezug auf Beihilfen für die Industrie sowie andere Prinzipien bei der Gewährung solcher Beihilfen handelt, ist die Kommission der Auffassung, daß derartige Maßnahmen mit den Bestimmungen des Vertrages über staatliche Beihilfen unvereinbar zu sein scheinen.

Gemäß dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 fordert die Kommission alle neben den Mitgliedstaaten Beteiligten auf, ihre etwaigen Bemerkungen zu der vorgeschlagenen Maßnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

---

## Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

Mit Entscheidung vom 22. November 1983 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Gewebe aus Baumwolle, Tarifposition des Gemeinsamen Zolltarifs 55.09, Kategorie 2, mit Ursprung in der Volksrepublik China und Rumänien, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 8. November 1983 bis zum 31. Dezember 1983 anwendbar.

---